

Subventions-Reglement der Schweiz. Gesellschaft für Urgeschichte

Autor(en): **Borel, Maurice / Tatarinoff**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Jahresbericht der Schweizerischen Gesellschaft für Urgeschichte
(Société suisse de préhistoire)**

Band (Jahr): **16 (1924)**

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Subventions-Reglement der Schweiz. Gesellschaft für Urgeschichte.

(Von der Hauptversammlung genehmigt am 4. Juli 1925).

§ 1. Die SGU., in der Absicht, nach § 2 der Statuten die urgeschichtlichen Studien zu fördern, subventioniert nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehenden Mittel Ausgrabungen, die von Museen, wissenschaftlichen Vereinen oder Privaten unternommen werden.

§ 2. Das Subventionsgesuch ist rechtzeitig, d. h. in der Regel einen Monat vor Beginn der Ausgrabung, an das Sekretariat der SGU. zu richten. Die Behandlung und Erledigung geschieht durch den Vorstand.

§ 3. Es soll enthalten:

- a) Das auf einer topographischen Karte genau fixierte Objekt der Ausgrabung;
- b) Die erwartete Kulturzugehörigkeit des Fundortes (nach vorausgegangener Sondierung);
- c) Einen vollständigen Ausgrabungsplan mit Kostenvoranschlag;
- d) Die Höhe des verlangten Subventionsbetrages.

§ 4. Zur Ausrichtung der Subvention müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Der Petent muß Mitglied der SGU. sein;
- b) Die Ausgrabung darf keine kantonalen Verordnungen verletzen;
- c) Sie muß unter kundiger Leitung stehen;
- d) Der Tag des Beginns der Ausgrabung muß dem Sekretariat rechtzeitig mitgeteilt werden. Die Vorstandsmitglieder haben jederzeit die Befugnis, die Ausgrabung zu besichtigen;
- e) Allfällige Funde müssen jederzeit der wissenschaftlichen Forschung zugänglich sein;
- f) Nach vollzogener Ausgrabung soll dem Sekretariat z. H. des Archivs der SGU. ein vollständiger und ausführlicher Fundbericht nebst Plänen, Photos etc. kostenlos zugestellt werden. Die Subvention wird erst nach Eingang dieser Akten ausbezahlt;
- g) Verspätet einlangende Gesuche, insbesondere solche, die erst nach beendigter Ausgrabung gestellt werden, bleiben unberücksichtigt.

§ 5. Die Subventionen beschränken sich in der Regel auf vorrömische und frühgermanische Objekte, sowie auf Refugien, Höhlen und dgl. Rö-

mische Ausgrabungen können dann subventioniert werden, wenn ein vorgängig bei der hierfür zuständigen Kommission f. röm. Forschungen eingereichtes und behandeltes Gesuch abgewiesen worden ist.

§ 6. Von den Gesamtkosten sind nur subventionsfähig die Auslagen für die Arbeiter, für Landentschädigungen und Planaufnahmen, dagegen nicht Entschädigungen für die Arbeiten der Leitung und deren Spesen, Kosten für Transporte, Konservierung und Montierung der Fundobjekte.

§ 7. Die SGU. zahlt höchstens 50% des Betrages aus, den der Petent an die subventionsfähigen Kosten leistet.

§ 8. Der Vorstand behält sich vor, die Subventionssumme in mehreren Raten auszubezahlen.

§ 9. In der Regel wird für eine und dieselbe Ausgrabung nur eine einmalige Subvention bewilligt. Dauert die Arbeit mehrere Jahre, so kann sie auf diese Zeit repartiert werden. In diesem Falle ist jährlich über den Gang der Unternehmung Bericht zu erstatten.

§ 10. Wird innert drei Jahren, vom Datum der Einreichung des Gesuches an gerechnet, die in der Subventionsbewilligung erwähnte Ausgrabung nicht begonnen, so wird das Gesuch als hinfällig betrachtet.

§ 11. Der Vorstand behält sich vor, im Falle einer nachträglichen Abänderung des ursprünglichen Ausgrabungsplanes (vgl. § 3 c) die Subventionssumme entsprechend zu reduzieren.

§ 12. Im Falle von Meinungsdivergenzen über die Subventionen zwischen Vorstand und Petenten steht letzterem das Rekursrecht an die Hauptversammlung zu.

§ 13. Die obgenannten Bestimmungen haben im wesentlichen normativen Charakter. Der Vorstand hat jederzeit das Recht, im Falle von Dringlichkeit, höherer Gewalt etc. von den hier aufgestellten Grundsätzen abzuweichen.

Rheinfelden, den 4. Juli 1925.

Der Präsident:
Maurice Borel.

Der Sekretär:
Tatarinoff.